

Ausgabe 17 | 22. September 2015

Ausgezeichneter Innovationsgeist

82 Projekteinreichungen, vier Kategorien, zwei Jurypreise und ein enormes Potenzial an Innovationskraft und Kreativität waren die Basis für die 22. Verleihung des Landespreises für Innovation. Als innovativstes Großunternehmen zeichnete sich die AMAG rolling GmbH aus.

Die harte Konkurrenz und ein enormes Maß an Qualität machte es der Jury besonders schwer, die Sieger aus 82 Einreichungen zu küren. „Das zeigt nur einmal mehr, dass Oberösterreichs Unternehmen sich ständig weiterentwickeln, um am Puls der Zeit und somit wettbewerbsfähig zu bleiben“, betonte Günter Rübiger, Obmann der sparte.industrie, der als Rat für Forschung und Technologie OÖ in der Jury die Auswahl mitentschied.

Leichtbau in neuer Dimension

Die AMAG rolling GmbH in Ranshofen überzeugte in der Kategorie „Großunternehmen“ mit einer Aluminium-Speziallegierung, die sowohl geringes Gewicht und Festigkeit als auch gute Energieabsorption, ausgezeichnete Umformbarkeit und Recyclingfähigkeit vereint. Die Anwendung von Bauteilen aus dieser Legierung bringt eine Gewichtsersparnis von 50 Prozent und ermöglicht somit eine signifikante Kraftstoffbedarfsreduktion. Entstanden ist diese Innovation aus einer Kooperation zwischen der AMAG rolling GmbH und der voest Alpine Metal Forming GmbH, welche auf die Herstellung leichterer Bauteile angewiesen war. Die gelebte Kooperation kam auch bei der Preisübergabe zum Ausdruck, die nicht nur vom technischen Vorstand der AMAG, Helmut Kaufmann, sondern auch von Peter Schwab, Geschäftsführer der voest Alpine Metal Forming GmbH, vorgenommen wurde.

Als Sieger der Kategorie „Mittlere Unternehmen“ ging die Loxone Electronics GmbH mit Sitz in Kollerschlag hervor. In der Kategorie „Kleinunternehmen“ schlug die robArt GmbH ihre Konkurrenz.

Als innovativste „Forschungseinrichtung“ wurde die LKR Leichtmetallkompetenzzentrum Ranshofen GmbH ausgezeichnet. Diese erarbeitete gemeinsam mit Industriepartnern die seriennahe Umsetzung einer innovativen Blechumformung bei extrem tiefen Temperaturen von bis zu minus 170 Grad. Mit Hilfe dieser ist die Herstellung von komplexen Aluminiumteilen möglich, die vorher nur aus Stahlblech gefertigt werden konnten.

Den „Jurypreis für radikale Innovationen“ sicherte sich die Kompetenzzentrum Holz GmbH, jenen für „Geschäftsmodell Innovationen“ die QGo OG. Jeder Sieger in allen Kategorien sowie Jurypreisen erhielt einen vom Wirtschaftsressort des Landes OÖ gestifteten Geldpreis in der Höhe von 4.000 Euro sowie eine Trophäe.

WIR SIND INDUSTRIE

Ausgabe 17 | 22.9.2015

MMag. Simon Steidl | T 05-90909-4230

Mag. Peter Sighartner | T 05-90909

BILDUNG

1. Forderung der sparte.industrie nach OÖ. Bildungsbericht abermals erfüllt

Auf Forderung der sparte.industrie wurde 2013 der erste OÖ. Bildungsbericht veröffentlicht. Heuer ist die zweite Auflage auf Initiative von Landesrätin Doris Hummer erschienen. Somit wurde das Bestreben der sparte.industrie, den Bericht in regelmäßigen Zeitabständen zu publizieren, durchgesetzt.

Der OÖ. Bildungsbericht 2015 gliedert sich wie die Erstausgabe in die Segmente elementare Bildung, schulische Bildung, tertiäre Bildung und lebensbegleitendes Lernen. Dadurch bildet er umfangreiches Informationsmaterial und Statistiken zum gesamten Bildungswesen in Oberösterreich ab. Die Schwerpunkte liegen u.a. in der Kinderbetreuung wie Sprach- und Leseförderung, beziehen sich auf Auswirkungen von Reformen im Schulsystem und beschäftigen sich mit international erfolgreichen Lehrlingen aus der dualen Ausbildung sowie den Entwicklungen an den oö. Hochschulen.

„Ein hohes Bildungsniveau ist die beste Voraussetzung für eine erfolgreiche Zukunft in unserem Bundesland“ betont Rudolf Mark, Bildungssprecher der sparte.industrie. „Wir freuen uns, dass die Forderung der sparte.industrie nach einem OÖ. Bildungsbericht umgesetzt und 2015 eine aktuelle Ausgabe veröffentlicht wurde. Dieses Benchmarkinstrument hilft dabei, den derzeitigen Stand des Bildungswesens in Oberösterreich festzustellen und zukünftige Verbesserungen abzuleiten.“

Den OÖ. Bildungsbericht 2015 finden Sie unter folgendem Link: <http://www.eduresearch.at/innovation/zentrum-fuer-bildungsforschung-ooe/bildungsbericht2015/bildungsbericht-2015.html>

2. ERLASS: Händedesinfektion und Beschäftigungsverbot gemäß § 4 (2) Z 4 Mutterschutzgesetz

Vor wenigen Tagen hat das ZAI einen Erlass zum Thema "Händedesinfektion und eventuelles Beschäftigungsverbot für Schwangere" an alle Arbeitsinspektoren versandt.

Da sich die Beschäftigung von werdenden Müttern durch alle Branchen hindurchzieht, hier die wichtigsten Informationen und der Erlass.

- Es sollen im allgemeinen Verkehr Händedesinfektionsmittel unterwegs sein, die für Schwangere schädlich sind. Es geht um toxische Inhaltsstoffe.
- Es wird deshalb sicherheitshalber empfohlen, bei der Beschaffung von (Hände-) Desinfektionsmitteln diesen Erlass dem entsprechenden Anbieter für Desinfektionsmittel vorzulegen, um gegenüber den eigenen MitarbeiterInnen das Bestmögliche getan zu haben.
- Es wird empfohlen, Produzenten von Desinfektionsmitteln diesen Erlass auch zukommen zu lassen, damit sowohl die Erzeugerseite als auch die Anwenderseite von diesem speziellen Schutz für Schwangere - wie vom ZAI verordnet - Bescheid weiß.
- Im Erlass selbst sind auch entsprechende Websites genannt.

BILDUNG

- Sollte es zu Auffassungsunterschieden bei der Beschäftigung von Schwangeren kommen, ob ein (Hände-) Desinfektionsmittel dem neuen Schutz für Schwangere entspricht oder nicht, ist im konkreten Fall mit dem Arbeitsinspektor "vor Ort" zu besprechen.

Nähere Informationen unter:

[Erlass Händedesinfektion und Beschäftigungsverbot gemäß § 4 \(2\) Z 4 Mutterschutzgesetz](#)

[Anlage zu Erlass](#)

3. Ruhen des Anspruchs auf Überstundenpauschale während Elternteilzeit

Die Klägerin nahm im Anschluss an die Karenz nach der Geburt ihres Kindes Elternteilzeit nach dem Mutterschutzgesetz in Anspruch und reduzierte ihre wöchentliche Arbeitszeit von 40 auf 30 Wochenstunden. Seit diesem Zeitpunkt leistete sie keine Überstunden mehr. In der Folge stellte die Arbeitgeberin die Zahlung der mit der Klägerin schon bei Beginn des Arbeitsverhältnisses vereinbarten Überstundenpauschale ein (ohne sich auf den im Zusammenhang mit der Überstundenpauschale vereinbarten Widerrufsvorbehalt zu berufen).

Die Klägerin begehrte nun die Zahlung der aliquoten - ihrem reduzierten Beschäftigungsausmaß entsprechenden - Überstundenpauschale.

Das Erstgericht gab dem Klagebegehren statt, das Berufungsgericht wies es hingegen ab.

Der Oberste Gerichtshof (24.6.2015, 9 ObA 30/15z) bestätigte die Entscheidung des Berufungsgerichts. Er bezog sich dabei auf eine Vorentscheidung, in der bereits ausgesprochen worden war, dass die einem Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz unterliegende Arbeitnehmerin keinen Anspruch auf Weiterzahlung der Überstundenpauschale habe. Eine Pauschalabgeltung von Überstunden werde nämlich zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber regelmäßig in der Erwartung vereinbart, dass auch Überstunden zu leisten sein werden. Würde die Arbeitgeberin verpflichtet sein, der Klägerin das Überstundenpauschale weiter zu bezahlen, obwohl sie von der Klägerin nach dem Arbeitszeitgesetz nicht einmal die Leistung von Mehrstunden fordern könne, wäre das von den Parteien dem Arbeitsvertrag zugrunde gelegte Synallagma zwischen Arbeitsleistung und Entgelt erheblich gestört. Es sei daher nur konsequent und sachgemäß, wenn auch für die Dauer der Elternteilzeit nach dem Mutterschutzgesetz oder Väterkarenzgesetz der Anspruch auf die Überstundenentlohnung ruhe.

Ausgabe 17 | 22.9.2015

ENERGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4251

1. Klimapolitik - ehrbare Absichten und doch unrealistisch?

Zentraler Punkt der Energiepolitik ist die Verringerung der CO₂ - Emission, um so die Erderwärmung auf zwei Grad Celsius zu begrenzen. Namhafte Wissenschaftler zweifeln daran, dass dieses Ziel global erreicht werden kann. Dieser Vermutung liegen unterschiedliche Ursachen zugrunde.

43 Milliarden Euro kostet Deutschland nach dem Durchschnitt aller Berechnungsmodelle die derzeitige Klimapolitik bis 2020 jährlich. In diesem Jahr werden allein die Subventionen für erneuerbare Energien die enorme Summe von 21,8 Milliarden Euro oder 0,7 Prozent des BIP betragen. Sämtliche Anstrengungen, die Deutschland so zur Förderung erneuerbarer Energien unternimmt, führen bis zum Jahr 2100 zu einer Verringerung der globalen Erderwärmung von 0,0010 Celsius oder einer Hinauszögerung des Temperaturanstiegs von 18 Tagen. Es verwundert also nicht, dass eine derart teure Klimapolitik mit so geringem Nutzen für die restliche Welt kaum nachvollziehbar ist.

Besonders bedrückend ist, dass trotz der erkennbar gewaltigen Anstrengung die CO₂-Emission weltweit weiter ansteigt: Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum sind nur zwei Stichworte als Begründung. Nach einem optimistischen Szenario der internationalen Energieagentur werden Solar- und Windenergie in 40 Jahren nur 2,2 Prozent der weltweiten Energieversorgung ausmachen. Es spricht also vieles dafür, dass die Welt den Wettlauf gegen die globale Wetterveränderung verlieren wird, zumal zwischen den Fachleuten noch immer nicht völlig geklärt ist, ob es sich bei der Erderwärmung nicht doch zumindest auch um einen natürlichen Zyklus handelt, wie er in der Erdgeschichte schon öfter vorgekommen ist. Damit stehen wir jetzt endgültig vor der Entscheidung, statt vorsorglich weiter Unsummen für die CO₂-Vermeidung auszugeben, unsere wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Möglichkeiten dafür einzusetzen, die Folgen des Wetterwandels aufzufangen.

Ein weiterer Aspekt: Die unter Aufwendung von Hunderten von Milliarden Euro vollendete deutsche „Energiewende“ würde nach den Berechnungen des dänischen Umweltökonom Björn Lomborg als „Klima-Effekt“ eine Verminderung der Globaltemperatur um 0,001 Grad Celsius im Jahre 2100 bewirken. Die gesamte deutsche Emissionsminderung wird durch Emissionssteigerungen in China in nur 19 Tagen kompensiert, wo allein die Emissionssteigerung von 2010 bis 2011 der Menge des gesamten deutschen Ausstoßes entsprach. Trotzdem werden in China auch erneuerbare Energien genutzt, aber sinnvoller als bei uns: Auf Chinas Dächern stehen 68 Prozent der weltweiten Solaranlagen zur Warmwasserbereitung („Solarthermie“) - Stromerzeugung durch Windkraft macht 0,2 Solarstrom 0,01 Prozent aus.

Quelle: Rotary Magazin, Titelthema „Energie“, Heft 7/2015

Ausgabe 17 | 22.9.2015

ENERGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4251

2. „Erdgas als Erfolgsfaktor für eine saubere Energiewende unerlässlich“

Die österreichische Gaswirtschaft forderte beim „Forum Energiezukunft“ eine gesamthafte Energiestrategie und die Berücksichtigung von Gas als Partner der Energiewende.

Der Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen (FGW) und die Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW) luden Energieexperten sowie Energie- und Wirtschaftssprecher zum „Forum Energiezukunft“ in den Apothekertrakt des Schlosses Schönbrunn. Mag. Robert Grüneis, Obmann des Fachverbands und Vorstand der Wiener Stadtwerke, unterstrich dabei die „bedeutende Rolle von Gas als Partner für eine erfolgreiche Energiewende“. Denn Gas bietet optimale Kombinationsmöglichkeiten für erneuerbare Energieträger, da es wetterunabhängig Ausfälle und Spitzennachfragen abdecken könne. Er erntete dafür grundsätzliche Zustimmung von SPÖ Wirtschaftssprecher Dr. Christoph Matznetter und den Energiesprechern von ÖVP Mag. Josef Lettenbichler, der FPÖ Dr. Axel Kassegger, der Grünen Mag. Christiane Brunner und der NEOS Sepp Schellhorn.

Forderungen der Gaswirtschaft

Von den Vertretern der Politik forderte Grüneis eine ganzheitliche Energiestrategie: „Denn die einzelnen Energieträger dürfen nicht länger gegeneinander ausgespielt werden. Vielmehr geht es um den richtigen Technologiemix, smarte Anwendungen und neue Kombinationen, um die Versorgungssicherheit auch in Zukunft nachhaltig gewährleisten zu können. Gas ist sicher, flexibel einsetzbar, bezahlbar sowie klimafreundlich und muss daher als unverzichtbarer Partner der Energiewende anerkannt werden. „Einseitige Förderprogramme und Anreize würden zu erheblichen Verwerfungen auf den Energiemärkten führen, während gleichzeitig sauberes Gas durch unverständliche Vorschriften künstlich aus dem Markt gedrängt werde. Der Obmann sagte, dass „wir vor allem bei Förderungen oder steuerlichen Anreizen eine energieneutrale Vorgangsweise brauchen“. Beispiele für Fehlentwicklungen seien etwa die Besteuerung von ins Erdgasnetz eingespeistem Biogas mit der Erdgasabgabe (welche eigentlich nur für fossiles Erdgas zur Anwendung kommen darf) oder die Benachteiligung von sauberen, sicheren und sparsamen Erdgasfahrzeugen gegenüber Elektrofahrzeugen.

Ein Vortrag von Christian Redl, Projektleiter der Agora Energiewende, zeigte auch Fehlentwicklungen in Deutschland auf: Während saubere Gaskraftwerke abgeschrieben werden, erleben Braun- und Steinkohle eine Renaissance. Beate Raabe, Generalsekretärin von Eurogas, begrüßte in ihrem Vortrag, dass die EU derzeit den Handel mit CO₂-Zertifikaten überarbeite: Der aktuelle Preis von acht Euro je Tonne CO₂ bietet jedenfalls aus Sicht von Eurogas „zu wenig Anreiz für Veränderungen.“

Abschließend wies der Obmann des Fachverbands darauf hin, dass die Gaswirtschaft in Österreich „stabile und planbare Rahmenbedingungen“ braucht, um den Ausbau der notwendigen Energieinfrastruktur zu ermöglichen. „Nur durch die Absicherung der vorhandenen Gasinfrastrukturen sowie die Speichervorhaltung als Baustein der Versorgungssicherheit kann Österreich als Knotenpunkt der europäischen Netz- und Speicherinfrastruktur bedeutend gestärkt werden.“

Ausgabe 17 | 22.9.2015

ENERGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4251

Rückfragen & Kontakt:

Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen (FGW)

Mag. Michael Mock, Geschäftsführer

Mail: mock@gaswaerme.at

Tel: +43/1/513 15 88/13

Web: www.gaswaerme.at

3. Spaltung von Wasser setzt Unmengen an Sprit frei

Neue Methode ermöglicht unter anderem hocheffiziente Solarzellen

Forscher der [University of Missouri](http://www.unimissouri.edu) haben eine günstige und einfache Methode entwickelt, Wasser in seine Bestandteile, nämlich Wasserstoff und Sauerstoff, zu zerlegen. Mit dem Prozess soll dem Treibstoff der Zukunft endgültig zum Durchbruch verholfen werden. Zusätzlich lassen sich über das neue Verfahren hocheffiziente Solarzellen herstellen.

Cluster von Kobalt-Katalysatoren

Die Forschung, die auch vom Energieministerium der USA finanziell unterstützt wird, könnte zu einem beträchtlichen Anstieg des Angebots von reinem Wasserstoff führen, das sich als Treibstoff verwenden lässt. „Unsere Arbeit hilft das Problem zu lösen, dass Solarenergie intermittierend ist“, so Jay Switzer, führender Forscher des Projekts.

„Augenscheinlich können wir von der Sonne nicht verlangen, dass sie ihre Energie den ganzen Tag auf nur einen Platz konzentriert. Jedoch konvertiert unser Prozess die Energie so, dass sie leichter zu speichern ist“, ergänzt der Wissenschaftler. Nicht wie es bislang Usus war, die Silizium-Oberfläche gänzlich mit einem Katalysator zu überdecken, haben die Forscher nunmehr kleine Cluster von Kobalt-Katalysatoren gebildet, die punktförmig auf der Silizium-Oberfläche verteilt sind.

Enorme Lagerung von Wasserstoff

Die Forschungen haben ergeben, dass der neue Prozess ein Vielfaches mehr an elektrischer Spannung erzeugt. Die generierte Spannung der Sonnenstrahlen teilt das Wasser in Wasserstoff und Sauerstoff. Sauerstoff entsteht dabei auf der kobaltbementelten Silizium-Elektrode, Wasserstoff hingegen auf der Platinum-Gegenelektrode.

Neben Solarfeldern und Energiezellen sieht Switzer Anwendungspotenzial in der Lagerung von Wasserstoff in großem Umfang und sogar eine kohlenstoffneutrale Reiselösung. „Wenn wir diesen Prozess in wasserstoffgetriebenen Autos verwenden, würde das Einzige, das aus dem Auspuff des Autos entweichen würde, Wasser sein“, so Switzer abschließend.

Ausgabe 17 | 22.9.2015

ENERGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4251

4. Veranstaltung: Die Speicherinitiative des Klima- und Energiefonds 12.10.2015

Mit der Energiewende rücken Speichertechnologien im Bereich Strom, Wärme und Mobilität ins Zentrum der öffentlichen Diskussion. Sind sie der Schlüssel für die Energiezukunft?

Der Klima- und Energiefonds setzt genau hier an. Er startet einen mehr-monatigen Prozess, in dem ExpertInnengruppen relevante Themen zur Weiterentwicklung unterschiedlicher Speichertechnologien und deren effektive Integration ins Energiesystem aufzeigen. Ergebnisse werden in einem Abschlussbericht zusammengefasst und in einer Konferenz im Frühjahr 2016 präsentiert werden. Zusätzlich sollen in den sechs Arbeitsgruppen entsprechende Lösungsvorschläge erarbeitet werden.

Die Speicherinitiative adressiert Forschungsinstitute, Start-Ups, forschungsaffine Unternehmen, NGOs sowie Akteure aus der Energiewirtschaft, den Modellregionen und Smart Cities – betrachtet wird die gesamte Innovationskette von der Forschung bis in den Markt.

Der Klima- und Energiefonds zieht darauf ab,

- potenziellen Marktteilnehmern Informationen über Speichertechnologien und ihre Anwendungsgebiete bereitzustellen (Wissenssammlung);
- den Erfahrungsaustausch zu erleichtern und die Marktteilnehmer zu vernetzen (Community-Building);
- die Erarbeitung konkreter Empfehlungen für mögliche künftige Maßnahmen und Förderprogramme zu initiieren und erste Projektideen zu generieren;

Auftaktveranstaltung - Die Speicherinitiative des Klima- und Energiefonds

Montag, 12. Oktober 2015
14:00 bis 17:00 Uhr

Ort:

Wolke 19 im ARES-Tower
Donau-City-Straße 11, 1220 Wien
erreichbar mit der U1, Station „Kaisermühlen,
Vienna International Centre“,
Ausgang „Donau-City-Straße“

Anmeldungen ab sofort unter <https://www.klimafonds.gv.at/veranstaltungen/veranstaltungen/die-speicherinitiative-des-klima-und-energiefonds/>

Ausgabe 17 | 22.9.2015

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

1. EU verliert Milliarden an Mehrwertsteuer

168 Milliarden Euro. So sieht die Differenz zwischen den erwarteten Mehrwertsteuereinnahmen und dem tatsächlich erhobenen Betrag EU-weit aus. Dieses Ergebnis ist keine Vermutung oder Erwartung, sondern stammt aus den Mehrwertsteuer-Erhebungsdaten des Jahres 2013, die kürzlich von der EU-Kommission veröffentlicht wurden.

Was bedeutet das für die 26 erfassten Mitgliedstaaten? Sie haben einen Einnahmenverlust von 15,2 Prozent zu verzeichnen. Die Ursache liegt dabei auf Betrug und Steuerhinterziehung, Steuerumgehung, Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit sowie Fehlkalkulationen.

Im Jahr 2013 lagen die geschätzten Mehrwertsteuerlücken der Mitgliedstaaten zwischen 4 Prozent (Finnland, Niederlande und Schweden) und 41 Prozent (Rumänien). In Österreich betrug diese Mehrwertsteuerdifferenz rund 3,2 Milliarden Euro und somit 11 Prozent. Das derzeit geltende komplizierte Mehrwertsteuersystem macht es in der EU professionellen Steuerbetrügern zu leicht den Fiskus zu schädigen. Die sparte.industrie unterstützt daher Bemühungen der EU-Kommission in Zukunft ein neues moderneres und einfacheres MWSt-System einzuführen. Dadurch könnten insbesondere professionelle grenzüberschreitende Steuerbetrügereien eingeschränkt werden.

„Das durch nationale und EU-weit wirksame Maßnahmen zur Steuervereinfachung erzielte Mehraufkommen an Mehrwertsteuer muss aber unbedingt zur dringend notwendigen Senkung der Lohnnebenkosten verwendet werden“, sagt Anette Klinger, Steuersprecherin der sparte.industrie.

2. Erstinformation des BMF zur Registrierkassenpflicht

Nachstehend übermitteln wir den entsprechenden Link auf die Homepage des BMF zur Information: <https://www.bmf.gv.at/top-themen/Registrierkassen.html>.

3. UStR 2000 - laufende Wartung 2015

Bei uns liegt der Entwurf der Wartung der Umsatzsteuerrichtlinien mit der Bitte um allfällige Stellungnahme bis Donnerstag 24.9.2015 an anita.edermayer@wkoee.at auf.

Ausgabe 17 | 22.9.2015

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

4. Vorschreibung der Kapitalertragsteuer iZm verdeckten Ausschüttungen

Bei uns liegt der Entwurf einer BMF-Info zur Vorgehensweise bei der Vorschreibung der Kapitalertragsteuer (KESt) im Zusammenhang mit verdeckten Ausschüttungen auf.

Interessierten Firmen senden wir den angeführten Entwurf gerne zu. (anita.edermayer@wkoee.at)

Bitte um allfällige Stellungnahme bis **Mittwoch, 23.9.2015** (anita.edermayer@wkoee.at)

5. Begutachtung: Bewertung nicht getilgter Verbindlichkeiten bei einer Liquidation

Bei uns liegt der Entwurf einer Information des BMF zur Bewertung nicht getilgter Verbindlichkeiten bei einer Liquidation nach § 19 KStG.

§ 19 KStG sieht für den Fall der Auflösung und tatsächlichen Abwicklung von unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaften (Kapitalgesellschaften, rechnungslegungspflichtige Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Sparkassen etc.) einen speziellen steuerlichen Betriebsvermögensvergleich vor.

Nähere Informationen senden wir Ihnen gerne zu. (anita.edermayer@wkoee.at)

Bitte um allfällige Stellungnahme bis **Mittwoch, 7.10.2015**

Ausgabe 17 | 22.9.2015

TECHNOLOGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4221

1. Die automobile Welt der Zukunft ist näher als man denkt

Autofahren ohne Hände am Steuer - Fiktion? Die Antwort laut Prognosen der Industrie: nein. Im Gegenteil, es wird in 20 Jahren Alltag sein. Zwei von drei der vom IT-Branchenverband Bitkom befragten Auto-Manager erwarten den Durchbruch für selbst fahrende Autos bis 2035.

Als größtes Hemmnis sehen die Manager aber offene rechtliche Fragen, vor allem zur Haftung bei Unfällen. Bitkom-Präsident Thorsten Dirks forderte deshalb von der Deutschen Bundesregierung und der EU-Kommission eine rasche Einführung neuer Regeln und betonte, dass die Branche dringend politische Flankierung braucht, damit die deutsche Autoindustrie Vorreiter und Gewinner der digitalen Transformation wird.

Beim autonomen Fahren übernimmt die Software das Lenkrad, das Smartphone wird im Auto integriert. Neben den traditionellen Autobauern hat der US-Internetkonzern Google schon ein fahrerloses Auto entwickelt, auch Apple arbeitet daran. Die Hälfte der befragten Automanager betrachtet die Digitalbranche als starke Konkurrenz. Dennoch gehen zwei Drittel davon aus, dass die deutsche Autoindustrie in zehn Jahren international beim Thema Digitalisierung in der Spitzengruppe liegen wird. Google wird auf der Automesse IAA ab der kommenden Woche seine Ideen zur Mobilität der Zukunft präsentieren.

Hemmschwelle: Datenfreigabe

Eine Sorge der Industrie ist, ob die Verbraucher bereit sind, sich in die Hände der neuen Technik zu begeben. Knapp die Hälfte der Manager glaubt, Autofahrer seien gegenüber Innovationen skeptisch. Ein Aspekt sei die Bereitschaft, Daten des Autos für die Navigation preiszugeben. Dirks forderte eine breite Diskussion über den Datenschutz. Durch das Bereitstellen der Daten werde der Verkehr sicherer und effizienter. Die Autobranche hofft außerdem auf den Gesetzgeber: So seien 85 Prozent der Befragten für eine gesetzliche Pflicht zur Freigabe von Daten zur digitalen Verkehrslenkung.

Die Unternehmensberatung Boston Consulting Group (BCG) stellte in einer Studie den Vorteilen - weniger Staus und Unfälle, mehr Bequemlichkeit - auch Sicherheitsrisiken des computergelenkten Fahrens gegenüber. Allein in diesem Jahr sei es schon zu fünf Hackerangriffen auf die Elektronik in Autos gekommen. „Es ist noch schwer, Cyber-Attacken bei autonomen Fahrzeugen komplett zu verhindern“, erklärte BCG-Autoexperte Nikolaus Lang. Die Autoindustrie sollte sich mit IT-Fachleuten in einem Forum zusammenschließen und gemeinsam gezielt Sicherheitslücken aufdecken.

Schon jetzt erhalten Zukunftsfans und Interessierte auf der automotive.2015 einen Einblick in die Autowelt von morgen. Diese findet am 20. Oktober 2015 in der voestalpine Stahlwelt statt. Nähere Infos: www.automotive-conference.at. Auch auf der 66. Internationalen Automobil-Ausstellung 2015 in Frankfurt am Main (IAA) ist das Thema Auto der Zukunft präsent (www.iaa.de).

Quelle: APA/Reuters, 9.9.2015 Factory

Ausgabe 17 | 22.9.2015

TECHNOLOGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4221

2. Service-Assessment - Vom Produktlieferanten zum hybriden Komplettanbieter

Selbst für Unternehmen mit einem innovativen Produktespektrum wird es immer wichtiger, mit zusätzlichen Differenzierungsmerkmalen die eigene Marktposition abzusichern und weiter auszubauen. Bei diesen Überlegungen sind innovative Serviceangebote und deren Verknüpfung mit Produkten zu hybriden Leistungen mittlerweile nicht mehr wegzudenken.

Um die bestehenden Chancen und Potenziale realistisch einschätzen zu können, stellt eine umfassende Standortbestimmung eine ausgezeichnete Basis auf dem Weg zum möglichen Ausbau des eigenen Leistungsspektrums im Service dar. Dazu hat die WKO Oberösterreich in Zusammenarbeit mit der FH CAMPUS 02 in Graz, Studiengang Innovationsmanagement, ein neues Service-Assessment entwickelt.

Mit diesem Programm besteht für produzierende Unternehmen die Möglichkeit, den Servicereifegrad im Unternehmen gemeinsam mit Experten zu analysieren, klare Ziele für eine bewusste Gestaltung zu definieren, Maßnahmen zur Steigerung der Serviceleistung abzuleiten und sich mit anderen Unternehmen zu vergleichen und auszutauschen.

Nähere Informationen: <http://wko.at/ooe/service-assessment>

Kontakt: Innovationsservice der WKO Oberösterreich, T 05-90909-3541

3. FFG: Neue Leiterin des FFG-Bereichs Basisprogramme bestellt

Der Bereich Basisprogramme in der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft FFG bekommt eine neue Leitung: Birgit Tauber wird ab 1. Jänner 2016 Klaus Schnitzer nachfolgen, der seinen Ruhestand antritt. Tauber ist seit 2004 in der FFG als technische Gutachterin tätig, seit 2008 auch als stellvertretende Bereichsleiterin. „Wir freuen uns, dass Birgit Tauber diese Aufgabe künftig wahrnimmt. Sie kennt den Bereich ausgezeichnet und erfährt sich hoher Wertschätzung bei Kunden, Kollegen und Kooperationspartnern der FFG“, so die FFG-Geschäftsführer Henrietta Egerth und Klaus Pseiner. „Gleichzeitig danken wir Klaus Schnitzer für seine jahrelange, hervorragende Leitung des Bereiches.“

Der Bereich der FFG-Basisprogramme verfügt mit rund 230 Millionen Euro ausbezahlten Förderungen im Jahr 2014 über das größte Budget aller FFG-Bereiche. Gefördert werden vor allem Projekte von Unternehmen aller Größen und Branchen, die Einreichung ist jederzeit möglich, Förderentscheidungen werden rasch (im Schnitt binnen neun Wochen) getroffen. Der Bereich bietet auch spezielle Förderangebote für kleine und mittleren Unternehmen (u.a. Innovationsscheck, Markt.Start), für internationale Marktführer (Frontrunner) sowie für die Zusammenarbeit Wissenschaft-Wirtschaft (BRIDGE).

Birgit Tauber (43) war nach ihrem Studium der Technischen Chemie zunächst an der Universität und bei der Aventis Behring GmbH tätig. Seit 2004 ist sie als technische Gutachterin mit dem Schwerpunkt Life Sciences in der FFG tätig. Klaus Schnitzer (65) war seit der Gründung der FFG 2004 für den Bereich Basisprogramme verantwortlich, und bereits in der Vorgängerorganisation FFF tätig.

Kontakt: www.ffg.at, T 05-7755-0

Ausgabe 17 | 22.9.2015

TECHNOLOGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4221

4. Horizon 2020 - Vorveröffentlichungen der Arbeitsprogramme durch die Europäische Kommission

Die zweite große Ausschreibungsrunde in Horizon 2020 startet voraussichtlich im Oktober. Die Europäische Kommission hat begonnen, die ersten Arbeitsprogramme vorab als Draft zu veröffentlichen:

<https://ec.europa.eu/programmes/horizon2020/en/draft-work-programmes-2016-17>

Die EU-ProgrammexpertInnen der FFG stehen den Unternehmen für Beratungen und Detailinformationen gerne zur Verfügung: www.ffg.at/europa/ncp

An Universitäten bieten die internen Servicestellen Erstinformationen und in den Bundesländern stehen Ihnen die regionalen Kontaktstellen als Erstanlaufstelle zur Verfügung: www.ffg.at/services/das-beratungsangebot

Weiters finden diesen Herbst im Rahmen der FFG-Akademie zahlreiche kostenlose Trainings statt, von der Antragstellung bis zum Management von Horizon 2020 Projekten: www.ffg.at/europa/akademie-termine

5. Trendforum Luftfahrt und Startups/Roadshow der Technologiebeauftragten in Österreich

Die österreichischen [Technologiebeauftragten der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA](#) sind vom 21. bis 25. September 2015 in Österreich und unterstützen Sie in den Märkten Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Russland, China, Japan, USA und Brasilien bei:

- [Tectrendforum Luftfahrt am 24.9.2015 in Wien](#)
- [Trendforum Start-ups: am 24.9.2015 in Wien](#)
- Technologiekooperationen (Partnersuche, Abwicklung, rechtliche Aspekte)
- Forschungsk Kooperationen
- Informationsbeschaffung in Technologiefragen des Gastlandes (Berichterstattung, Veranstaltungen, Behördenkontakte)

Informieren Sie sich weiters in Linz, Villach, Graz, Leoben, Wiener Neustadt über Themen wie Industrie 4.0, Neue Materialien, Produktionstechnologien, High-Tech Startups sowie Luftfahrt.

Die genauen Termine und Anmeldung finden Sie hier:

www.wko.at/Content.Node/Veranstaltungsdetailseite.html?vaid=b4de59e1-7c91-41b9-b4a3-c52d7cce25c9

Ausgabe 17 | 22.9.2015

AUSSENHANDEL

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

1. Deutsche Übersetzungen der Durchführungsverordnung zum Unionszollkodex

Von der Europäischen Kommission wurden die deutschen Übersetzungen der Entwürfe der delegierten Verordnung und der Durchführungsverordnung zum Unionszollkodex zur Verfügung gestellt. Am 20.8. 2015 begann eine zweimonatige Begutachtungsfrist, innerhalb der Parlament oder Rat die delegierte Verordnung ablehnen können. Auf Verlangen kann diese Frist auf 4 Monate verlängert werden.

Über die Durchführungsverordnung kann im Zollkodexausschuss erst abgestimmt werden, sobald die delegierte Verordnung angenommen wurde.

Die Entwürfe der Verordnungen als Download:

<https://www.wko.at/Content.Node/service/aussenwirtschaft/fhp/Zoll/Die-Durchfuehrungsverordnungen-zum-Unionszollkodex-.html>

Der Vollständigkeit halber auch den Link zum Amtsblatt, mit dem der Unionszollkodex veröffentlicht wurde:

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=OJ:L:2013:269:TOC>

2. Import von Stangen und Profile aus Aluminium aus der Türkei

Die Türkei hat ihre Zollsätze mit 4. August 2015 angepasst und somit wiederum die Bedingungen des Zollunionsvertrages erfüllt.

Leider können wir noch nicht sagen, was mit den Sicherheiten die bis 10. Juli geleistet werden mussten geschieht, da der juristische Dienst der Europäischen Kommission noch keine Entscheidung getroffen hat.

Ausgabe 17 | 22.9.2015

AUSSENHANDEL

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

3. Veranstaltungshinweise zum Thema Zoll, Zollkodex

Wir weisen auf folgende Veranstaltungen zum Thema Zoll hin:

Außenwirtschaftsrechtstag 2015

Die Ausfuhr im Umsatzsteuer-, Zoll- und Exportkontrollrecht

22. und 23. Oktober 2015, LINZ

[Link zum Programm](#)

Umsatzsteuer und Zoll

Spezialthemen und Auswirkungen auf die Praxis durch den Unionszollkodex (UZK)

29.10.2015, 13.00 - 17.00 Uhr, WIEN

<http://www.zoll-akademie.at/seminare/tagesseminare/zollseminare-wienoe/umsatzsteuer-und-zoll-spezialthemen-und-auswirkungen-auf-die-praxis-durch-den-unionszollkodex-uzk-29102015.html>

8. E-Zoll-Tag 2015/16

Auswirkungen Unionszollkodex 2016 auf E-Zoll-Abfertigung; Übergangsbestimmungen - was passiert mit bestehenden Bewilligungen; MASP

26. November 2015, 13.00 - 18.00 Uhr, WIEN

[Link zum Programm](#)

4. Marktsondierungsreise nach Madrid vom 3.-5.11.2015

Das AußenwirtschaftsCenter Madrid organisiert vom 3.-5.11.2015 eine Marktsondierungsreise für österreichische Einkäufer aus der Metallbranche anlässlich der **MetalMadrid**, DER Industriemesse für Zentralspanien mit starkem Wachstumstrend.

Die Flug- und Übernachtungskosten werden für eine limitierte Zahl von Teilnehmern nach Reihenfolge der Anmeldungen von unserem spanischen Partner und Organisator des Ningaloo-Industriekooperationsforums übernommen.

Was beinhaltet diese Veranstaltung?

- Infoabend am 3.11. mit Einblick in die vielfältigen Geschäftsmöglichkeiten in Spanien nach der Rezession, insbesondere in der Metall- und Industriebranche;
- Konkrete B2B-Gespräche am 4.11. mit Lohnfertigern der Metallbranche aus Spanien und Portugal anlässlich des Ningaloo-Industriekooperationsforums;
- Besuch der MetalMadrid oder alternativ Firmenbesuche bei möglichen Kooperationspartnern am 5.11.;

Ausgabe 17 | 22.9.2015

AUSSENHANDEL

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

Die spanische Lohnfertigungsindustrie liegt im EU-Ranking mit einem Jahresumsatz von 32,7 Mrd. EUR (2013) an 5. Stelle und kommt für 12 Prozent des spanischen BIP in der Industrie auf. Die spanischen Lohnfertiger - großteils KMU, die keine eigenen Produkte anbieten, sondern sich auf maßgeschneiderte, kundenspezifische Produkten und Lösungen für die Industrie spezialisiert haben - zeichnen sich durch einen hohen Spezialisierungs- und Zertifizierungsgrad aus, durch technisches Know-how, große Flexibilität und Erfahrung auf internationaler Ebene.

Die Details zum Ablauf des B2B-Forums und zu den Teilnahmebedingungen finden Sie hier:
<https://www.wko.at/Content.Node/Veranstaltungsdetailseite.html?vaid=f42812c6-5ea0-4613-b1d7-3661bc96003e>

5. Ukraine/Russland: Änderung Personenlistungen gegenüber Russland/Ukraine

Mit der [EU-Durchführungsverordnung 2015/1514](#) wird die [EU-Verordnung 269/2014](#) über restriktive Maßnahmen der EU aufgrund der Verletzung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Ukraine durch die Russische Föderation wie folgt geändert:

Einträge im Anhang I (Personenlistungen) der EU-VO 269/2014 werden geändert, ein Eintrag für eine verstorbene Person wird gelöscht.

6. Änderung bei der EKAER-Warenanmeldung in Ungarn

Mit Verordnung des Wirtschaftsministers 23/2015. (IX.4.) NGM wurde die Liste von risikoreichen Waren novelliert.

Die risikoreichen Waren wurden in 2 Gruppen geteilt:

- Lebensmittelprodukte
- Sonstige risikoreiche Waren

In beiden Listen gibt es einige neue Waren.

Die aktualisierte Liste kann beim [AußenwirtschaftsCenter Budapest](#) angefordert werden.

Gleichzeitig wurden weitere Ausnahmen von der EKAER Anmeldepflicht festgelegt:

- Rohmaterialien und halbfertige Produkte von Sicherheitsdokumenten (z. B. Reisepass, Führerschein, diverse Karten)
- Einfuhrgenehmigungspflichtiges Sicherheitspapier
- Produkte und deren Grundmaterialien sowie Produktionsmittel zur Herstellung von Produkten zur Banknoten- und Münzenemission

Ausgabe 17 | 22.9.2015

AUSSENHANDEL

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

7. Antidumpingverfahren: Offenmaschige Glasfasergewebe

Gegen Einfuhren von offenmaschigen Glasfasergeweben der Tarifnummer ex 7019 mit Ursprung in China (ausgeweitet auf Indien und Indonesien) bestehen endgültige Antidumpingmaßnahmen. Im September 2014 wurde auf Antrag des indischen Herstellers Pyrotek India Pvt. Ltd. eine Interimsüberprüfung eingeleitet.

Die Kommission hat in der Untersuchung festgestellt, dass die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers bestätigt. Das Unternehmen ist in der Lage, die gesamte Menge, die es seit der Ausgangsuntersuchung produziert hat, selbst herzustellen. Die Verkaufsmengen stimmen mit der Produktionskapazität und dem Einkauf des Rohstoffs (Garn) überein. Der Antragsteller ist auch mit keinem der ausführenden Hersteller, die den geltenden Maßnahmen unterliegen, verbunden und ist nicht an Umgehungspraktiken beteiligt.

Pyrotek India ist daher als „echter“ Hersteller anzusehen. Die Kommission gibt daher mit [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/1507](#), Amtsblatt L 236 v. 10.9.2015 bekannt, dass die Einfuhren von Pyrotek India von den geltenden Antidumpingmaßnahmen ausgenommen sind. Die Anwendung der Befreiung setzt die Vorlage einer gültigen Handelsrechnung voraus. Die Handelsrechnung muss den Vorgaben des Anhangs II der [VO 791/2011](#) (Einführung des endgültigen Antidumpingzolls) entsprechen. Wird keine solche Handelsrechnung vorgelegt, gilt der landesübliche Antidumpingzollsatz von 62,9 Prozent.

Ausgabe 17 | 22.9.2015

BETRIEB UND UMWELT

DI Peter Mayr | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

1. Energieverbrauchskennzeichnung von Einzelraumheizgeräten und Festbrennstoffkesseln

Zwei neue EU-Verordnungen enthalten Vorgaben für Etiketten zur Energieverbrauchskennzeichnung von Einzelraumheizgeräten ([Verordnung 2015/1186](#)) und von Festbrennstoffkesseln einschließlich Verbundanlagen ([Verordnung 2015/1187](#)).

Die Regelungen betreffen vor allem Unternehmen, die solche Anlagen und Geräte herstellen, in die EU einführen, mit solchen Produkten handeln oder sie in Betrieb setzen.

Die Verordnung für Einzelraumheizgeräte gilt für Geräte mit einer Nennwärmeleistung von höchstens 50 kW, die mit gasförmigen, flüssigen oder festen Brennstoffen bzw. mit elektrischer Energie betrieben werden. Ausgenommen sind zB Luftheizungsprodukte, Saunaöfen, Hellstrahler und Dunkelstrahler sowie Einzelraumheizgeräte für feste Brennstoffe, die nicht werkseitig montiert werden oder nicht als vorgefertigte Komponenten von demselben Hersteller zur Montage vor Ort geliefert werden.

Ab 1. Jänner 2018 müssen Lieferanten, die Einzelraumheizgeräte in Verkehr bringen oder in Betrieb setzen auf dem Gerät ein Etikett mit Angaben zur Energieeffizienz anbringen und den Händlern ein entsprechendes Etikett auf elektronischem Weg zu Verfügung stellen. Weiters sind Produktdatenblätter nach einem vorgegebenen Schema zu verfassen und den Behörden auf Anforderung technische Dokumentationen zu Verfügung zu stellen. Ferner ist in der Werbung und im technischen Werbematerial für diese Geräte auf die Energieeffizienzklasse hinzuweisen.

Ab 1. Jänner 2022 gelten diese Anforderungen sinngemäß auch für Festbrennstoff-Heizgeräte ohne Abgasführung bzw. Festbrennstoff-Heizgeräte mit offener Abgasführung.

Die Lieferanten von Festbrennstoffkesseln müssen vergleichbare Anforderungen betreffend Energieeffizienz kennzeichnung, Produktdatenblätter, technische Dokumentation und Werbung ab 1. April 2017 erfüllen. Ab 26. September 2019 sind geänderte Etiketten zu verwenden.

Nach beiden Verordnungen sind die Händler verpflichtet, Geräte in der Verkaufsstelle mit dem Etikett über die Energieeffizienz kennzeichnen. Wenn das Produkt in einer Art und Weise zum Verkauf angeboten wird, dass der Endnutzer das ausgestellte Produkt nicht sieht, sind entsprechende Informationen auf anderem Weg bereit zu stellen. Auch ein Händler muss bei der Werbung und im technischen Werbematerial auf die Energieeffizienzklasse hinweisen.

Die beiden Verordnungen legen auch fest, wie die jeweiligen Kennwerte zu messen bzw. zu berechnen sind.

Weitere Informationen zur Energieverbrauchskennzeichnung finden Sie auf der [Internetseite der Wirtschaftskammer](#).

Ausgabe 17 | 22.9.2015

BETRIEB UND UMWELT

DI Peter Mayr | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

2. Anforderungen an die umweltgerecht Gestaltung von Einzelraumheizgeräten und von Festbrennstoffkesseln

Drei neue EU-Verordnungen legen Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Einzelraumheizgeräten ([Verordnung 2015/1188](#)), von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten ([Verordnung 2015/1185](#)) und von Festbrennstoffkesseln ([Verordnung 2015/1189](#)) fest.

Die Regelungen betreffen Unternehmen, die solche Geräte herstellen oder aus dem Nicht-EU-Raum importieren.

Die Verordnung über Einzelraumheizgeräte gilt für Haushalts-Einzelraumheizgeräte mit einer Nennwärmeleistung bis höchstens 50 kW und gewerblich genutzte Einzelraumheizgeräte mit einer Nennleistung von höchstens 120 kW. Betroffen sind mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen oder mit elektrischen Strom betriebene Geräte. Bestimmte Geräte wie zB Luftheizungsprodukte oder Saunaöfen sind vom Geltungsbereich ausgenommen.

Ab 1. Jänner 2018 müssen Einzelraumheizgeräte die in der Verordnung festgelegten Anforderungen an den Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad und die Stickoxid-Emissionen erfüllen. Weiters legt die Verordnung Anforderungen an die Produktinformation solcher Geräte fest. Sie beschreibt auch, wie die einzelnen Kennwerte zu ermitteln bzw. zu berechnen sind. Schließlich enthält die Verordnung auch unverbindliche Richtwerte zum Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad und zu den Stickoxidemissionen von Einzelraumheizgeräten, die mit der besten auf dem Markt verfügbaren Technik derzeit erreichbar sind.

Die Verordnung über Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte betrifft Anlagen mit einer Nennwärmeleistung von höchstens 50 kW, die mit festen Brennstoffen (feste Biomasse, Kohle, Koks, ...) betrieben werden. Vom Geltungsbereich ausgenommen sind zB Luftheizungsprodukte, Saunaöfen sowie Feststoff-Einzelraumheizgeräte, die nicht werkseitig montiert werden oder nicht als vorgefertigte Komponenten von demselben Hersteller zur Montage vor Ort geliefert werden.

Ab 1. Jänner 2022 müssen Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte die in der Verordnung festgelegten Anforderungen an den Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad sowie die Emissionen von Staub, gasförmigen organischen Verbindungen, Kohlenmonoxid und Stickoxid erfüllen. Die Verordnung legt Anforderungen an die Produktinformation solcher Geräte fest und beschreibt, wie die einzelnen Kennwerte zu ermitteln bzw. zu berechnen sind. Schließlich enthält die Verordnung auch unverbindliche Richtwerte zum Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad und zu den Emissionen, die mit der besten auf dem Markt verfügbaren Technik derzeit erreichbar sind.

Die Verordnung über Festbrennstoffkessel gilt für Anlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 500 kW. Sie umfasst auch Verbundanlagen aus Festbrennstoffkesseln, Zusatzheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen. Vom Geltungsbereich ausgenommen sind beispielsweise Kessel zur Erwärmung und Verteilung gasförmigen Wärmeträger wie Dampf oder Luft sowie Festbrennstoffkessel mit Kraft-Wärme-Kopplung und einer elektrischen Höchstleistung von mindestens 50 kW.

Ausgabe 17 | 22.9.2015

BETRIEB UND UMWELT

DI Peter Mayr | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Ab 1. Jänner 2020 müssen Festbrennstoffkessel die in der Verordnung festgelegten Anforderungen an den Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad und die Emissionen von Staub, gasförmigen organischen Verbindungen, Kohlenmonoxid und Stickoxiden erfüllen. Weiters legt die Verordnung Anforderungen an die Produktinformation und an die Ermittlung der einzelnen Kennwerte fest. Schließlich enthält die Verordnung auch unverbindliche Richtwerte für den Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad und die verschiedenen Emissionen, die mit der besten auf dem Markt verfügbaren Technik derzeit erzielbar sind.

Alle drei Verordnungen sehen vor, dass die Erfüllung der jeweiligen Anforderungen durch eine CE-Kennzeichnung zu dokumentieren ist. Als Verfahren für die Konformitätsbewertung kommen die interne Entwurfskontrolle oder ein Managementsystem in Frage.

Weitere Informationen zu den Themen Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung finden Sie auf der [Internetseite der Wirtschaftskammer Österreich](#).

3. Änderungen bei der Einstufung bestimmter gefährlicher Stoffe

Anpassungen von Anhang VI der CLP-Verordnung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt

Eine Änderung der EG-Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen („CLP-Verordnung“) dient der Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.

Anhang VI der Verordnung enthält Vorgaben zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung bestimmter gefährlicher Stoffe. Bei insgesamt 12 Stoffen erfolgen nun aufgrund neuer Erkenntnisse Änderungen bei den bisherigen Eintragungen. 20 Stoffe werden mit den Angaben zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung neu in den Anhang VI aufgenommen. Unternehmen, die für die Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische verantwortlich sind, sollten daher prüfen, ob Sie von diesen Änderungen betroffen sind.

Die geänderten bzw. neuen Vorgaben für die Einstufung und Kennzeichnung gelten für Stoffe und Gemische jedenfalls ab dem 1. Jänner 2017. Sie dürfen aber auch schon früher verwendet werden.

Die [Verordnung \(EU\) Nr. 2015/1221 zur Änderung der CLP-Verordnung](#) ist über die Internetseite EUR-Lex abrufbar.

Ausgabe 17 | 22.9.2015

BETRIEB UND UMWELT

DI Peter Mayr | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

4. Bewertung diverser Aspekte im Zusammenhang mit der CLP-Verordnung - Befragung

Die Europäische Kommission hat eine Studie zur Bewertung diverser Aspekte im Zusammenhang mit der CLP-Verordnung begonnen. In diesem „Fitness check“ wird die Implementierung der CLP-Verordnung, die Wechselwirkung mit anderen relevanten horizontalen Rechtsmaterien und die Auswirkungen auf nachgelagerte Rechtsmaterien hinsichtlich Effektivität und Effizienz, Kohärenz und Relevanz sowie dem Mehrwert für die EU bewertet.

Bei Interesse senden Sie bitte ihre Rückmeldungen zum [Fragebogen](#) bis spätestens 29. September 2015 an das Umweltservice (margit.dornstaedter@wkoee.at).

5. Entwurf für eine Verordnung zur Daten- und Kostenteilung nach der REACH-Verordnung

Mittels einer Durchführungsverordnung soll die Daten- bzw. Kostenteilung im Rahmen der REACH-Verordnung genauer geregelt werden.

Im [Entwurf](#) wird die Position von (im internationalen Vergleich) kleineren Industriebetrieben bzw. KMU gestärkt. Besonders hervorzuheben sind die Verbesserungen im Zusammenhang mit der Transparenz.

Stellungnahmen zum Entwurf müssen bis 29. September 2015 im Umweltservice (E margit.dornstaedter@wkoee.at) eintreffen, damit sie berücksichtigt werden können.

6. Aufhebung von Beschäftigungsverboten für Arbeitnehmerinnen

Eine Verordnung hat bisher bestimmte Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Arbeitnehmerinnen enthalten. Spezifische Regelungen für Frauen sind aufgrund der generellen Fortschritte im Bereich der Arbeitssicherheit nicht mehr erforderlich. Außerdem könnten sie sogar eine Diskriminierung darstellen. Die entsprechende Verordnung wird daher aufgehoben. In diesem Zusammenhang sind auch Anpassungen der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz erforderlich.

Die entsprechende Verordnung ([BGBl. II Nr. 230/2015](#)) wurde am 18. August 2015 kundgemacht und tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Ausgabe 17 | 22.9.2015

BETRIEB UND UMWELT

DI Peter Mayr | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

7. Vorschriften zum Umgang mit Giften - Merkblatt aktualisiert

Mit [BGBl. I Nr. 109/2015](#) wurde das Chemikaliengesetz 1996 und das Biozidproduktegesetz geändert. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Geänderter Giftbegriff: Für Stoffe und Gemische gelten jetzt die gleichen Kriterien. Bei akut toxischen Gemischen bedeutet das eine gewisse Ausdehnung des Giftbegriffs, dafür fällt die Gefahrenkategorie „spezifische Zielorgantoxizität bei wiederholter Exposition nicht mehr unter den Giftbegriff.
- Erleichterung im Bereich der Sachkunde: Die fachliche Qualifikation zum Umgang mit Giften und die Kenntnisse zur Ersten Hilfe ist nicht mehr zwingend durch dieselbe Person zu erfüllen. Die Anforderungen hinsichtlich der Kenntnisse über die Erste Hilfe kann auch eine andere im Betriebsbereich dauernd beschäftigte und verfügbare Person erfüllen, beispielsweise durch eine Ausbildung als Ersthelfer nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz.
- Beim Giftbezug für Betriebe bzw. alle selbstständigen berufsmäßigen Verwender gibt es nur mehr das Bescheinigungssystem. Giftbezugslizenzen sind überhaupt nicht mehr vorgesehen. Giftbezugsscheine sind nur mehr für den einmaligen Bezug konkreter Mengen von Giften durch private Verwender vorgesehen.
- Die Bescheinigung für den Bezug von Giften wird aufgrund einer Meldung von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellt. Sie gilt grundsätzlich unbefristet und ist nur anzupassen, wenn sich Voraussetzungen im Betrieb ändern.

Download Merkblatt unter www.wko.at/ooe/umweltservice.

8. Altlasten: Begutachtung zur 2. Altlastenatlas-Verordnung-Novelle 2015

Das BMLFUW hat einen Entwurf einer Novelle zur Altlastenatlasverordnung ([BGBl. II Nr. 232/2004 idgF](#)) zur Begutachtung versandt. Die geplanten Änderungen der Altlastenatlas-VO sollen mit 1. Dezember 2015 in Kraft treten.

Die geplanten Änderungen betreffen Standorte in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und Wien.

Inhalt des vorliegenden Entwurfes mit Bezug auf das Bundesland Oberösterreich ist die Ausweis von sanierten Flächen der Schwellenimprägnierung Schneegattern in Lengau (Bezirk Braunau) und der Tankstelle Stiglechner in Gallneukirchen (Bezirk Urfahr-Umgebung).

Details zu den einzelnen Standorten sind beim [Umweltbundesamt](#) unter <http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/altlasten/verzeichnisse> abrufbar.

Stellungnahme bitte bis spätestens Mittwoch, 14. Oktober 2015, an das Umweltservice (E margit.dornstaedter@wkoee.at) senden.

Begutachtungsunterlagen unter www.wko.at/ooe/service-umweltnews.

Ausgabe 17 | 22.9.2015

DI Peter Mayr | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

BETRIEB UND UMWELT

9. Workshop "Das Sicherheitsdatenblatt"

Das Sicherheitsdatenblatt ist das zentrale Instrument mit dem Kunden und Verwender über den richtigen Umgang mit Chemikalien informiert werden. Am 6.10.2015 veranstaltet die WKÖ im Seminarzentrum „Das Modul“ in 1190 Wien einen kostenlosen Workshop aus 2 Teilen in denen mit theoretischen und praktischen Beispielen und Übungen auf dieses Thema eingegangen wird.

Weitere Informationen zum Workshop und zur Anmeldung (bis spätestens 28.09.2015) finden Sie unter diesem [Link](#).

Ausgabe 17 | 22.9.2015

WIRTSCHAFTSPANORAMA

Mag. Gabriele Egger | T 05-90909-4210

1. Dringende Suche nach Flüchtlingsquartieren

Nach wie vor ist das Bundesministerium für Inneres intensiv auf der Suche nach Unterbringungsmöglichkeiten für den nicht enden wollenden Flüchtlingsstrom. Auch die WKÖ wurde kontaktiert, hier hilfreich zur Seite zu stehen.

[Zusammenstellung des Innenministeriums betreffend die Standards bei der Unterbringung und eine Liste der diesbezüglichen Kontaktpersonen in den Bundesländern](#)

Wir ersuchen Sie, gegebenenfalls direkt mit den angeführten Ansprechpartnern in Kontakt zu treten. Danke für Ihre humanitäre Hilfe.

2. Die Vertriebsoffensive – so werden Sie zum Bestseller!

Die Motivation, die Sie aus diesem Tag mitnehmen, trägt Sie für Wochen!
Sie werden nicht als Verkäufer geboren, sondern zum Verkäufer gemacht. Erleben Sie einen Samstag voller Impulse zu den Themen Verkauf, Vertrieb und Akquise! Die Motivation, die Sie aus diesem Tag mitnehmen, trägt Sie für Wochen!

Die Erfolgsformel für diesen Tag: 1 x 4 x 90. Ein Profi: Dirk Kreuter. Vier spannende Themenblöcke. Jeweils neunzig Minuten unglaubliches Know-how für Ihren Vertriebs Erfolg.

[Infoblatt als Download \(433 KB\)](#)

Kosten: Tickets zu je € 349,00 zzgl. MwSt. | VIP-Tickets zu je € 499,00 zzgl. MwSt.

Mehr Informationen auf der [Homepage](#).

Ausgabe 17 | 22.9.2015

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

1. Vorschläge der EU-Kommission für ein modernes Investitionsschutzrecht

Auch in Zeiten von Flüchtlingskrise und Migrationsdebatten darf die Europäische Union andere anstehende Herausforderungen nicht ganz aus den Augen verlieren. Diesen Mittwoch legte Handelskommissarin Cecilia Malmström ihre [Vorschläge](#) für ein reformiertes und transparentes Verfahren zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten vor. Die neue Gerichtsbarkeit soll das herkömmliche System der Schiedsgerichte, das unter der Abkürzung ISDS (Investor to state dispute settlement) bekannt ist, für das transatlantische Freihandelsabkommen [TTIP](#) und andere künftige Handelspakete ablösen.

Im Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA soll erstmals ein bilateraler Investitionsgerichtshof eingerichtet werden. Die Verfahren würden von öffentlich ernannten Richtern geführt. Damit würde das Versprechen der Europäischen Kommission für ein neues, modernisiertes System von Investitionsgerichten eingelöst und der immer wiederkehrende Vorwurf der „Privatgerichte im Investitionsschutz“ entkräftet, da das neue System demokratischen Prinzipien und öffentlicher Kontrolle unterliegt.

Der Vorschlag basiert vor allem auf den Auswertungen der öffentlichen Konsultation zu ISDS im TTIP und enthält Verbesserungsvorschläge, die von Seiten des Europäischen Parlaments, der Mitgliedstaaten, der nationalen Parlamente, der Zivilgesellschaft und anderer Stakeholder gemacht wurden. Derzeit gibt es keine anderen internationalen Regelungen, welche Investoren zuverlässiger absichern als einschlägige internationale Vertragsbestimmungen.

Im Zuge der Globalisierung der Wirtschaft haben ausländische Direktinvestitionen in den vergangenen Jahrzehnten enorme Bedeutung erlangt. So betrug der Bestand an österreichischen Direktinvestitionen im Ausland im Jahr 2014 etwa 181 Milliarden Euro, davon entfielen 8,3 Milliarden Euro auf die USA. Diese beeindruckende Zahl veranschaulicht die Bedeutung eines gut funktionierenden Systems bzw. von Verträgen, um österreichische Vermögenswerte und Investitionen im Ausland gegen Willkür, Diskriminierung und Enteignung zu schützen. Diese Rechtssicherheit erhöht nicht zuletzt auch die Stabilität von Arbeitsplätzen in österreichischen Firmen. In der Vergangenheit wurden Schiedsverfahren zu einem Großteil von KMU in Anspruch genommen, wie eine Auswertung der OECD zeigt (22 Prozent von Kleinst- und Einzelunternehmen, ein noch größerer Teil von mittelgroßen Unternehmen und nur acht Prozent von den oft zitierten „Multis“).

„Das System der Investitionsgerichte kann zu einer besseren Akzeptanz in der Öffentlichkeit beitragen. Eine sachlichere und weniger emotional geführte Diskussion zu TTIP sollte jetzt wieder leichter möglich sein“, so Ralf Kronberger, Abteilungsleiter für Finanz- und Handelspolitik in der Wirtschaftskammer Österreich (WKO), zu den von EU-Handelskommissarin Malmström vorgelegten Vorschlägen in einer [Aussendung](#). Es dürfe aber keine Verlängerung der Verfahrensdauer oder höhere Verfahrenskosten mit sich bringen, da gerade für KMU rasche Verfahren wichtig sind und es für sie oftmals eine unüberwindbare Hürde ist, sich auf teure Verfahren einzulassen.

Insgesamt sollte bei der Reformierung bzw. Neugestaltung des europäischen Investitionsschutzrechtes das Hauptaugenmerk auf der Aufrechterhaltung eines hohen Schutzniveaus für Investoren liegen. Ziel ist ein modernes, zukunftsweisendes Investitionsschutzregime zwischen der Europäischen Union und ihren Handelspartnern, das den europäischen bzw. österreichischen Unternehmen Rechtssicherheit und stabile Rahmenbedingungen bietet und damit zukunftsweisende Investitionsentscheidungen im Ausland begünstigt.

Ausgabe 17 | 22.9.2015

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

2. Vorankündigung: Werkvertragsnorm ÖNORM B2110 Chancen und Risiken für Auftraggeber und Auftragnehmer

Bei nahezu jedem (Bau-)Werkvertrag wird auf die ÖNORM B2110 Bezug genommen. Es ist daher zur Abschätzung der damit verbundenen Chancen und Risiken notwendig, eine Vorstellung über den Regelungsinhalt dieser Werkvertragsnorm zu haben. Die Informationsveranstaltung erläutert die wesentlichen Regelungsinhalte, welche teilweise stark von den allgemeinen gesetzlichen Regeln abweichen.

Inhalte:

- Bedeutung und Anwendungsbereich der ÖNORM B2110
- Wie wird die ÖNORM B2110 vereinbart und was ist dabei zu beachten?
- Welche Risiken für den Auftraggeber gibt es?
- Welche Risiken für den Auftragnehmer gibt es?
- Umfang und Grenzen des Leistungsänderungsrechtes
- Wie stellt man richtig eine Nachtrags-Mehrkostenforderung?

Referent: Mag. Bernhard Scharmüller
Prof. Haslinger & Partner Rechtsanwälte

Termin/Ort: Do, 5.11.2015: 16.00 - 18.00 Uhr
WIFI Linz, Wiener Str. 150, 4021 Linz

Kostenbeitrag: WKOÖ-Mitglieder: EUR 49,--
Nicht-Mitglieder: EUR 59,--

Vortragsnummer: 13019w

Anmeldungen unter:
WIFI-UNTERNEHMER-AKADEMIE
Wiener Str. 150
4021 Linz |
T 05-7000-7057
E unternehmerakademie@wifi-ooe.at